



**Rundschreiben Nr. 18/2006
der Kommission SRO/SLV**

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 4. Mai 2006

Ergänzung Verfahren GwG-Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit wurde die Fachstelle der SRO/SLV verschiedentlich mit Fragen zur Verschiebung der GwG-Revision bei überlangen Geschäftsjahren sowie bei vorübergehender Einstellung der finanzintermediärischen Tätigkeit angegangen.

In Ergänzung zur Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen (Ausgabe 2004) hat die SRO-Kommission das nachfolgende Vorgehen beschlossen:

a) Falls ein FI während eines Geschäftsjahres keine finanzintermediärische Tätigkeit ausübt:

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates haben schriftlich zu bestätigen, dass im betreffenden Geschäftsjahr keine finanzintermediärische Tätigkeit ausgeübt wurde. Es ist sodann entweder eine GwG-Prüfung durch die FI-Prüfstelle oder die Fachstelle der SRO/SLV erforderlich.

b) Bei Aufnahme der finanzintermediärischen Tätigkeit im 1. und 2. Quartal:

Eine GwG-Prüfung durch die FI-Prüfstelle ist für das ganze Geschäftsjahr zwingend erforderlich.

c) Bei Aufnahme der finanzintermediärischen Tätigkeit im 3. Quartal

Es ist entweder eine GwG-Prüfung durch die FI-Prüfstelle oder eine Prüfung durch die Fachstelle der SRO/SLV erforderlich.

d) Bei Aufnahme der finanzintermediärischen Tätigkeit im 4. Quartal:

Die GwG-Revision durch die FI-Prüfstelle fällt mit der Prüfung für das nachfolgende Geschäftsjahr zusammen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Fachstelle SRO/SLV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mühlethaler
Präsident SRO/SLV

Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle SRO/SLV

Cc.: SRO-Kommission, SRO-Fachstelle, SRO-Prüfstelle, Eidg. Kontrollstelle Bern